

**Anpassung der
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
„Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von
Kindertagesstätten“ vom 25. September 2020**

**Betrifft: Klarstellung anlässlich der Verlängerung der Bewilligungsfrist im
KitaFinHG**

Betreffend **Ziffer 7.5** der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25. September 2020 (9501/0403/15; GAmtsbl. 11/2020, S. 251 ff.) gilt folgende Anpassung:

Die Bewilligungen von nachträglich wieder freiwerdenden Mitteln aus dem „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021“ erfolgen gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407; kurz: KitaFinHG), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020), bis spätestens 30. Juni 2022.

Findet eine Umverteilung unter den Ländern gemäß § 28 KitaFinHG statt, können die Mittel bis spätestens 31. Oktober 2022 bewilligt werden.

Mainz, den 15. Oktober 2021

Beate Hübner